

Informationsblatt „Persönliches Budget“ Allgemeines

Was ist das „Persönliche Budget“?

Persönliches Budget ist eine Geldleistung, die direkt an Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ausgezahlt wird, damit diese persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können.

Dadurch soll ein maximales Ausmaß an Selbstbestimmung und individueller Lebensgestaltung ermöglicht werden.

Auf das „Persönliche Budget“ besteht – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Rechtsanspruch.

Wer kann das „Persönliche Budget“ beantragen?

Das „Persönliche Budget“ kann von Personen

- mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen
- mit einer Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder Schweizer Staatsbürgerschaft oder einem Aufenthaltstitel, nach § 8 Abs. 1 Z1 bis 8 und 13 NAG, oder einem Status als anerkannter Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter
- mit Hauptwohnsitz (oder in Ermangelung eines solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt) in der Steiermark
- beantragt werden, wenn sie bei einzelnen oder allen Tätigkeiten ihres Alltages Hilfe benötigen.

Sie müssen die Kompetenz haben, selbst zu entscheiden, wer, wann, wo und wie die benötigte persönliche Assistenz leistet bzw. geleistet wird.

Hinweis:

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von „Persönlichem Budget“ mit mobilen Diensten der Behindertenhilfe und stationären Wohneinrichtungen ist nicht möglich.

Wie und wo kann ich das „Persönliche Budget“ beantragen?

Anträge auf Zuerkennung des „Persönlichen Budgets“ können bei den Gemeinden und den Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Magistrat Graz-Sozialamt eingebracht werden.

Für die Entscheidung über den Antrag ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der/die AntragstellerIn seinen/ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen in der Steiermark seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Antragsformular (inkl. Selbsteinschätzungsbogen – nähere Informationen siehe unten) liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden auf bzw. kann unter [soziales.steiermark.at](https://www.soziales.steiermark.at) unter dem Pkt. „Anträge/Formulare“ abgerufen werden.

Wie ermittelt sich mein Anspruch auf „Persönliches Budget“?

Die Zuerkennung erfolgt mittels eines Jahresstundenkontingents. Dieses ist entsprechend dem Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzulegen.

Die Höchstgrenze der zuerkennbaren Stundenanzahl für das persönliche Budget beträgt 1 600 Jahresstunden. In begründeten Einzelfällen kann die festgelegte Höchstgrenze überschritten werden.

Bei der Ermittlung des Stundenkontingents für das persönliche Budget ist die gesamte Lebenssituation des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Basis dafür bildet ein Selbsteinschätzungsbogen, den Sie gemeinsam mit dem Antrag auf

„Persönliches Budget“ ausfüllen müssen. In diesem Selbsteinschätzungsbogen geben Sie an, welchen Bedarf an Assistenzstunden Sie unter Berücksichtigung derjenigen Leistungen, die durch das zuerkannte Pflegegeld bereits abgedeckt sind und einer gegebenenfalls vorhandenen Hilfemöglichkeit durch Angehörige bzw. PartnerInnen haben.

Wofür kann ich das „Persönliche Budget“ einsetzen?

Das persönliche Budget kann für jede Form der persönlichen Hilfen in den Bereichen

- Haushalt,
- Körperpflege/ Grundbedürfnisse,
- Erhaltung der Gesundheit, Mobilität,
- Kommunikation und
- Freizeit

eingesetzt werden, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, im eigenen Privathaushalt ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu führen.

Hinweis:

Sind vorrangig andere Hilfen in Anspruch zu nehmen, so kann das persönliche Budget für diese nicht eingesetzt werden. Z.B.: für "Assistenz am Arbeitsplatz" (oder den Weg dorthin). In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark.

Insbesondere kann das persönliche Budget für Hilfen in folgenden Lebenssphären eingesetzt werden:

Haushalt

Hilfe beim Aufstehen, Morgentoilette, Unterstützen beim Essen, Handreichungen zu Hause

(Gewand vorbereiten bzw. anziehen, herrichten der Gebrauchsdinge für den Tag, Weggehilfe bis zum Beginn des Arbeitsweges, nach Hause kommen: Essen richten, Abendtoilette, Vorbereiten für die Nachtruhe; Pflege der Garderobe: Wäsche waschen, bügeln, einräumen, „kleinere“ und „größere“ Reinigungsarbeiten, Ordnung halten), Hilfe bei Kommunikation, andere Hilfs- und Unterstützungsleistungen (auch bei unvorhergesehenem Bedarf), (um-) gestalten des Wohnraumes, einkaufen von „kleineren“/„größeren“ Dingen, kochen, Reparaturarbeiten, Wege zu Post, Bank, Behörden, Versicherungen, Organisieren der Hausarbeit, Unterstützen bei finanziellen Belangen, Wartung und Pflege des Autos bzw. anderen Fortbewegungsmitteln und dgl.

Freizeit

Begleiten zu Veranstaltungen (Kino, Theater, Konzerte), sportliche Aktivitäten, Hilfe bei Freizeitwegen zu Freunden, Erledigen von freizeitbedingten Besorgungen und Erledigungen, Begleiten bei Urlaubsreisen, Handreichungen zu Hause in der Freizeit, Kommunikationsunterstützung, Vorlesen und dgl.

Erhalten der Gesundheit

Hilfe und Unterstützung bei medizinisch notwendigen Versorgung, Begleiten zu Arzt- bzw. Therapiebehandlungen, Erledigen von Wegen im Zusammenhang mit Gesundheit (Apotheke, Rezepte holen), Pflege und Hilfe im Falle von Krankheit, Kommunikationshilfe mit medizinisch/therapeutischem Personal, besorgen, reinigen, Instandhalten von med. Geräten/Hilfsmitteln und dgl.

Bürgerschaftlichkeit

Hilfe bei Tätigkeiten im Rahmen von Interessensvertretungen, Wahlen und dgl.

Wer darf zur Leistung der persönlichen Assistenz herangezogen werden?

Der betroffene Mensch bestimmt selbst über den Leistungszukauf, das heißt, wen er zur persönlichen Assistenz heranzieht und wie hoch die Vergütung dafür erfolgt.

Unterhaltspflichtige Angehörige und andere Angehörige, die mit dem Menschen mit Behinderung in einem gemeinsamen Haushalt leben, können nicht als AssistentInnen herangezogen werden.

Wie erfolgen die Auszahlung bzw. die Abrechnung?

Die Jahresstunden werden mit einem Stundensatz in der Höhe des jeweiligen, jährlich evaluierten Stundensatzes multipliziert (Stundensatz der Anlage 2 der Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz, [LEVO-StBHG 2015](#)).

Das Persönliche Budget wird nach Leistungszuerkennung vierteljährlich im Vorhinein an den Menschen mit Behinderung ausgezahlt. Sie haben dafür ein ausschließlich für das persönliche Budget vorgesehenes Konto einzurichten.

Die Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung des Persönlichen Budgets sind sieben Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Aufforderung

vorzulegen.

Dieser Nachweis ist in folgender Form zu erbringen:

- a. bei Laiendiensten durch Auflistung der erbrachten Assistenzleistungen bzw. geleisteten Stunden. Dieser Nachweis kann formlos oder in Form eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen (Formular: „Verwendungsnachweis Persönliches Budget“, Download auf soziales.steiermark.at). Die entsprechenden Zahlungsbestätigungen sind dem Formular beizulegen;
- b. in allen anderen Fällen durch im Geschäftsverkehr übliche Belege und Quittungen.

Hinweis:

Können Sie zum Ende der Dauer eines Bescheides trotz schriftlicher Aufforderung die gänzlich zweckentsprechende Verwendung des Persönlichen Budgets nicht nachweisen, so wird der nicht nachgewiesene Betrag von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgefordert (Rückzahlungspflicht!).

Eine allfällig verbleibende Restsumme kann auch nicht auf die, auf Grund eines gegebenenfalls neuerlich zuerkannten Bescheides für „Persönliches Budget“, gewährte Stundenanzahl angerechnet bzw. übertragen werden.

„Persönliches Budget“ - Hinweise zur Abrechnung

Grundsätzlich

Es muss nicht jede Stunde Assistenz, die aus dem Persönlichen Budget bezahlt wird entlohnt werden. Der Stundensatz (siehe dazu obige Ausführungen), der für die Zuerkennung wichtig ist, orientiert sich an österreichischen und internationalen Vergleichswerten. Er ist als Pauschalsatz zu verstehen, mit dem AssistentInnen entlohnt werden können und zusätzlich Nebenkosten, die im Rahmen von Assistenzleistungen anfallen, abgedeckt sind.

Wie der Name „Persönliches Budget“ (in der Folge auch: PB) sagt, handelt es sich beim PB um einen zuerkannten Geldbetrag, mit dem die BezieherInnen persönlich wirtschaften sollen, um sich damit die für sie ideale Betreuungsleistung einkaufen zu können. Es können dabei Hilfsdienste in Anspruch genommen werden, die weniger oder mehr als der Stundensatz kosten). Es können für längere Einsätze auch Pauschalen mit AssistentInnen vereinbart werden. Auch fallen im Rahmen der persönlichen Assistenzleistungen normalerweise Nebenkosten an, die auch aus dem Persönlichen Budget bezahlt werden können: z.B. Lohnnebenkosten, Fahrtkosten etc.

Die nachfolgenden Informationen, die auch allen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt sind,

sollen BezieherInnen des PB als Orientierungsrichtlinie dienen, welche Nebenkosten neben der direkten Assistenzleistung auch in die Abrechnung aufgenommen werden dürfen.

Abrechnungsgrundsätze

Alle Verwendungsnachweise und Rechnungen müssen 7 Jahre aufbewahrt werden und sind auf Ersuchen der Behörde, dieser unverzüglich vorzulegen.

Die Abrechnung soll in **übersichtlicher** Form vorgelegt werden, wobei folgender Grundsatz erfüllt sein muss: Die „zweckmäßige Verwendung des ausgezahlten Geldbetrages ist vom Leistungsbezieher/von der Leistungsbezieherin nachzuweisen.“ Dazu sind mindestens folgende Daten der Behörde vorzulegen:

- Betreuungszeitraum
- erbrachte Betreuungstätigkeit
- Betreuer
- Höhe des ausbezahlten Entgeltes
- Restbetrag (nicht verwendeter Geldbetrag)
- Unterschrift des Betreuers
- übersichtliche Aufstellung der indirekten Kosten, die im Rahmen der Assistenz anfallen
- Gesamthöhe des verwendeten Geldbetrages

Damit man als BezieherIn des Persönlichen Budgets eine Orientierungshilfe hat, welche Kosten zusätzlich zur direkten Assistenzleistung aus dem PB bezahlt werden dürfen, kann sich jede AssistenznehmerIn folgende Fragen stellen: „**Welche Tätigkeiten und Aufwände sind neben der direkten Assistenzleistung bei mir ebenfalls notwendig, damit die Assistenzleistung überhaupt erbracht werden kann zur Zufriedenheit von mir und meinen AssistentInnen? Welche Kosten fallen dabei an?**“

Bei beigelegten Rechnungen (z. B. Verkehrsmittel) ist zu kennzeichnen, welche Kosten für den Assistenznehmer und welche für den Assistenzgeber entstanden sind.

Ausgewählte Beispiele für mögliche Abrechnungsposten

Im Folgenden nun Beispiele für Aufwände, die auch von den Bezirksverwaltungsbehörden als

„zweckmäßige Verwendung“ des PB anerkannt werden:

- Fahrtkosten der AssistentInnen, damit die Assistenzleistung erbracht werden kann.
- Eintrittsgelder für die AssistentInnen (nicht für die AssistenznehmerInnen).
- Reise- und Aufenthaltskosten der AssistentInnen bei Urlaubsreisen mit dem Menschen mit Behinderung. Die Reisekosten der AssistenznehmerInnen können nicht aus dem PB bezahlt werden.
- Bei länger andauernden Assistenzleistungen können auch Diäten (Verkostigungsaufwand) an die AssistentInnen ausgezahlt werden. Vorgeschlagen werden 2,20 € ab der dritten angefangenen Stunde der Assistenz je angefangener Assistenzstunde, maximal jedoch 26,20 € pro Tag (24 Stunden).
- Maximal 5 bis 8 % des zuerkannten Geldbetrages können ohne entsprechenden Nachweis verwendet werden. Diese Pauschale deckt ab: Die Kosten für die Organisation der Assistenzleistung durch den Assistenznehmer, Kosten der Kommunikationsmittel hierfür, Zeitaufwand für Dienstgebertätigkeit, Zeitaufwand für Nachweiserbringung, Kontoführungskosten für das Persönliche Budget (inkl. Kosten einer Kontoüberziehung bei langer Verfahrensdauer), erhöhte Versicherungskosten aufgrund der Mitversicherung von AssistentInnen im Rahmen der Haushaltsversicherung (nicht jedoch die Basiskosten der Haushaltsversicherung) etc.
- Reparaturen, Wartung von Dingen des täglichen Bedarfs, auch von Hilfsmitteln, Tätigkeiten in Haus und Garten, sofern diese von einem Durchschnittsbürger erbracht werden können. Hierfür kann nur die Arbeitsleistung, nicht aber der Sachaufwand, aus dem PB abgegolten werden.
- Wer AssistentInnen bei sich anstellt, wird automatisch zum Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten. Sämtliche Lohnnebenkosten und sozialversicherungsrechtliche Abgaben stellen daher Ausgaben dar, die aus dem PB beglichen werden können.
- Benötigt ein Mensch mit Behinderung Assistenz für das Ausfüllen von Anträgen oder Verwendungsnachweisen im Rahmen der Inanspruchnahme von Persönlichem Budget, so sind dies Kosten, die aus dem PB beglichen werden können. Auch Kosten, die dem Assistenznehmer im Rahmen von Steuerberatung, Buchhaltung oder anderen

Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung von AssistentInnen aus dem PB entstehen, können geltend gemacht werden.

- Werden Assistenzleistungen von professionellen Anbietern/Organisationen in Anspruch genommen, sind entsprechende Rechnungen mit Verwendungsnachweisen auszustellen.

Als Beispiel einige Aufwände, die von den Bezirksverwaltungsbehörden **nicht** als „zweckmäßige Verwendung“ des Persönlichen Budgets anerkannt werden:

- Medizinische Behandlungen
- Therapeutische Behandlungen
- ÖAMTC-Mitgliedsbeiträge
- Reifeneinlagerungskosten
- Autobahnvignette
- Restaurantrechnungen

Nicht benötigtes Persönliches Budget

Verbleibt dem Menschen mit Behinderung nach Ablauf des Bescheidzeitraumes ein Budget, so ist dieser Überschuss zurückzuerstatten (§ 35 Stmk. Behindertengesetz).

Mehr gebraucht als bewilligt wurde

Wer zum Jahresabschluss feststellt, dass er/sie mehr verbraucht hat als bewilligt wurde, kann dies nicht nachträglich einfordern, da nach § 42 Abs. 3 Stmk. Behindertengesetz für vorangegangene Zeiträume eine nachträgliche Hilfeleistung nicht in Betracht kommt. Damit die Behörde Änderungen beim Bedarf oder im zugrundeliegenden Sachverhalt berücksichtigen kann, ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig. Dies gilt auch für die Weitergewährung. Rechtzeitig Folgeantrag stellen!